Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.



Ausschuss für Traineraus und -fortbildung

21.06.2018

Prüfungsordnung B-Trainerausbildung

Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme

- eine gültige C-Lizenz
- die erfolgreiche Teilnahme an allen Präsenzveranstaltungen
- das Absolvieren von 5 Hospitationen (eine mit Hospitationsbericht) innerhalb der gesetzten Frist
- KEINE unentschuldigten Fehlzeiten in den jeweiligen Präsenzphasen
- das "fristgerechte" und "zufriedenstellende" Absolvieren aller Aufgaben beim E-Learning, u.a. die Arbeit mit einem "Athleten". Ist ein Teilbereich nicht zufriedenstellend gelöst, bedarf es der Absprache mit dem Lehrreferenten, ob ein einmaliges Nacharbeiten erlaubt ist. Eine einmalige Fristverlängerung kann nach Absprache möglich sein.

Prüfungsbestandteile

Die Prüfungsbestandteile der B-Lizenz-Prüfung sind folgende:

Theorie:

- 2,5 stündige Klausur

Praxis:

 Die praktische Prüfung findet in einem LLStP statt. 30 Min. vorher wird das jeweilige Schwerpunktthema benannt, danach folgt die Ausarbeitung eines Trainingsplans durch die Prüflinge, der so mit einer Gruppe durchgeführt werden muss. (Aufwärmen, Schnelligkeit, Koordination, Balleimer und Kräftigung sind obligatorische Trainingsinhalte)







Zusammensetzung des Prüfungsausschusses:

- Jens Stötzel (Lehrreferent)
- Stephan Schulte-Kellinghaus (Cheftrainer)
- der verantwortliche Verbandstrainer am LLStP
- ggfls. Mitglieder des Lehrausschusses

Voraussetzung zur Erteilung der Lizenz:

Eine mindestens ausreichende Note in der Klausur, die am Ende des zweiten Teils geschrieben wird. Außerdem eine mindestens ausreichende Note bei der praktischen Prüfung, die immer zwei Bewerber an einem Stützpunkt nach Vereinbarung durchführen.

Bei etwaigen Defiziten bedarf es immer der individuellen Absprache mit Lehrreferent und Cheftrainer, ob die Möglichkeit zur Nachbesserung besteht.

Wiederholungsprüfung:

Für den Fall des Nichtbestehens eines Teilnehmers in einem Prüfungsteil kann die einmalige Chance einer Nachprüfung bestehen. Diese ist mit dem Lehrreferenten abzustimmen. Es obliegt dem Ermessen des Prüfungsausschusses, ob die nachgearbeitete Prüfungsleistung den Bestimmungen entspricht. Ist dies nicht der Fall muss die B-Ausbildung nochmals absolviert werden, um zu einer weiteren Prüfung zugelassen zu werden.



